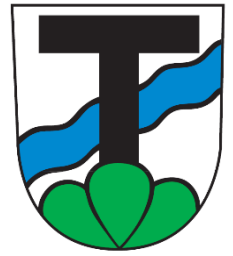


Gemischte Gemeinde Treiten



Friedhof- und Bestattungsreglement

ab 01.01.2021

Gesamtrevision 2020 – Auflage GV 19.11.2020

Änderungen gegenüber der zurückgewiesenen Version vom 4. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens | 3 |
| Bestattungswesen | 4 |
| Verfahren bei Todesfällen | 4 |
| Bestattung und Beisetzung | 4 |
| Friedhofordnung | 5 |
| Allgemeine Friedhofordnung | 5 |
| Grabmäler | 7 |
| Gebühren | 7 |
| Schlussbestimmungen | 8 |
| Auflagezeugnis | 9 |

Die im Friedhof- und Bestattungsreglement gewählten Bezeichnungen gelten gleichermaßen für männliche wie weibliche Personen.

Die Gemischte Gemeinde Treiten erlässt gestützt auf

- Art. 20a eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- Art. 50ff Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- Kant. Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
- Art. 10 Abs. 2 lit. d Polizeigesetz vom 01.01.2020
- Kant. Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009
- Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Treiten vom 2020

folgende Vorschriften:

Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Organe

Art. 1 Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- a. Gemeinderat
- b. Kommission Attraktives Treiten
- c. Friedhofgärtner
- d. Totengräber

Gemeinderat

Art. 2 Der Gemeinderat

- a. Entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über Veränderungen bestehender Friedhofteile
- b. Setzt den Gebührentarif fest
- c. Stellt auf Antrag der Kommission den Friedhofgärtner und den Totengräber an
- d. Regelt das Verhältnis zwischen Friedhofgärtner und Gemeinde sowie Totengräber und Gemeinde vertraglich

Kommission Attraktives Treiten

Art. 3 Die Kommission ist zuständig für das Bestattungs- und Friedhofwesen. Sie unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Bestattungs- und Friedhoffragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen.

Friedhofgärtner

Art. 4 ¹ Der Friedhofgärtner ist in Zusammenarbeit mit der Kommission für den Unterhalt des Friedhofs zuständig.

² Die Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement vorgehen, vertraglich geregelt.

Totengräber

Art. 5 ¹ Der Totengräber ist in Zusammenarbeit mit der Kommission für eine würdige Bestattung verantwortlich.

² Die Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement vorgehen, vertraglich geregelt.

Bestattungswesen

Verfahren bei Todesfällen

- Anzeigepflicht **Art. 6** Jeder Todesfall oder Leichenfund ist anzeigepflichtig.
- Bestattungsbewilligung **Art. 7** ¹ Die vom Zivilstandsamt ausgestellte amtliche Todesfallmeldung ist innerhalb von zwei Tagen der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
² Diese trifft die notwendigen Anordnungen zur Bestattung und erteilt die notwendigen Aufträge an den Totengräber
³ Können keine Angehörigen ausfindig gemacht werden, entscheidet die **Kommission** über die Art der Bestattung.
- Aufbahrung **Art. 8** ¹ In der Regel wird der Leichnam bis zur Beerdigung in der Aufbahrungshalle Ins oder im Krematorium aufgebahrt.
² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.
- Särge und Urnen **Art. 9** Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- und Urnenmaterial zu erfolgen.
- Bestattungstermin **Art. 10** ¹ Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.
² Der Bestattungstermin wird in Absprache mit den Angehörigen festgelegt.

Bestattung und Beisetzung

- Schliessung des Sarges **Art. 11** ¹ Der Sarg wird in der Regel unmittelbar vor der Abdankung geschlossen.
- Bestattungszeiten und Beisetzungszeiten **Art. 12** ¹ Die Bestattungen und Beisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 14.00 Uhr statt.
² Die **Kommission** kann in Ausnahmefällen andere Bestattungszeiten bewilligen.
- Bestattungsfeier **Art. 13** ¹ Die Bestattungsfeier erfolgt nach den ortsüblichen Gebräuchen (in der Regel Trauerfeier im Mehrzweckgebäude mit anschliessendem Trauermarsch zum Friedhof).
² Der Leichen- bzw. Urnentransport vom Mehrzweckgebäude zum Friedhof ist durch die Angehörigen zu organisieren **und zu finanzieren**.
- Geläute **Art. 14** ¹ Das Grabgeläute besorgt der Friedhofgärtner und beginnt sobald sich der Trauerzug zum Friedhof in Bewegung setzt.

² Auf Wunsch der Angehörigen besorgt der Friedhofgärtner ein Vorgeläute.

Grabtiefen **Art. 15** ¹ Die Tiefe der Erdbestattungsgräber richtet sich nach kantonalem Recht.

Grabschliessung
Grabkreuz
Grabnummer **Art. 16** ¹ Nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab durch den Totengräber ohne Verzug zu schliessen.

² In der Regel wird das Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals auf **Kosten der Angehörigen** mit einem provisorischen, einheitlichen Holzkreuz versehen. Dieses ist mit Vornamen, Familiennamen und Geburts- und Todesjahr weiss zu beschriften.

³ Die Gräber werden nummeriert.

Friedhofordnung

Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofruhe /
Bestattungsrecht **Art. 17** ¹ Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten. Er dient der Bestattung und Beisetzung aller Verstorbenen, welche in Treiten ihren letzten Wohnsitz hatten.

² Über die Bestattung Auswärtiger entscheidet die **Kommission** auf Gesuch hin.

Zutritt **Art. 18** ¹ Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Tageszeit offen.

² Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten

³ Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Blindenhunde.

Allg. Verhalten und
Ordnung **Art. 19** ¹ Respektloses Verhalten, Lärmen, Spielen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlage sind verboten.

² Den Friedhofbesuchern ist strengstens untersagt, die Gräber und übrigen Anlagen zu beschädigen oder zu beschmutzen. Das Recht, Blumen zu pflücken oder Pflanzen und andere Sachen von Gräbern zu entfernen, steht einzig den Hinterlassenen oder denjenigen Personen zu, die das betreffende Grab pflegen.

³ Es gelten die Strafbestimmungen nach Art. 35.

Unterteilung
des Friedhofes **Art. 20** ¹ Der Friedhof enthält folgende Abteilungen:
a. Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren
b. Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre
c. Urnengräber
d. Gemeinschaftsgrab

² Die Lage der verschiedenen Abteilungen legt die **Kommission** fest.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Reihenfolge der Beisetzungen | Art. 21 ¹ Die Grabstätten werden innerhalb der Abteilungen der Reihe nach belegt. |
| Ruhedauer | Art. 22 ¹ Die ordentliche Grabesruhe beträgt mind. 20 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung / Beisetzung an gerechnet. ² Eine Öffnung von Erdbestattungsgräbern vor Ablauf der 20jährigen Frist ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes oder auf Anordnung der Strafbehörden erlaubt. ³ Die zusätzliche Beisetzung von Urnen gilt nicht als Öffnung der Grabstätte. |
| Urnen | Art. 23 ¹ Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden (max. 2 Urnen zusätzlich). |
| Gemeinschaftsgrab | Art. 24 ¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche in leicht zersetzbaren Urnen beigesetzt. Auf Wunsch kann auf die Inschrift auf der gemeinsamen Schrifttafel verzichtet werden. ² Sofern keine näheren Angehörigen bekannt sind, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab. Ausgenommen ist der letzte Wille einer Person sofern die Finanzierung und der Unterhalt des Erd- oder Urnengrabes sichergestellt sind. |
| Aufhebung der Grabfelder, Publikation | Art. 25 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer (Art. 22) können die Grabfelder aufgehoben werden. ² Die Aufhebung der Grabfelder ist mindestens 6 Monate im Voraus im Amtsanzeiger Erlach zu veröffentlichen. ³ Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Mitteilung aufzufordern, die Grabmäler und den sonstigen Grabschmuck innerhalb dieser Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Kommission endgültig über nicht abgeräumte Gräber verfügen. |
| Grabfassungen, Kunststeinfassungen | Art. 26 ¹ Die Einfassung der Gräber erfolgt einheitlich durch den Totengräber. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen. ² Die Ausmessungen betragen: Reihengrab 66 x 71 cm (Spezialmasse, Hufeisenform) Urnengrab 66 x 71 cm (Spezialmasse, Hufeisenform) Kindergrab 120 x 60 cm |
| Grabpflege | Art. 27 ¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Anpflanzung der Gräber und den späteren Unterhalt besorgt zu sein. In jedem Fall ist Rücksicht auf die Nachbargräber zu nehmen. ² Auf den Gräbern dürfen nur Blumen, Zwergsträucher und Zwergnadelhölzer angepflanzt werden. Bei Übertreten dieser Vorschrift behält sich die Kommission vor, auf Kosten der Fehlbaren die Sträucher zurückschneiden zu lassen, wenn eine vorherige schriftliche Aufforderung unter Fristsetzung erfolglos war. |

³ Gräber für deren Unterhalt nicht gesorgt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

⁴ Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner unterhalten.

Abfälle

Art. 28 ¹ Organische Abfälle und Kehrlicht sind getrennt in die auf dem Friedhof bereit stehenden Behälter zu deponieren. Andere Ablagerungsplätze sind verboten.

Grabmäler

Grabmäler

Art. 29 ¹ Grabsteine und Kreuze dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, frühestens 10 Monate nach der Beerdigung. Sie sind in Absprache mit dem Totengräber zu setzen.

² Die Grabsteine und Kreuze dürfen die Harmonie und Würde des Friedhofs nicht stören.

³ Abmessungen der Grabsteine und Kreuze

| | Max. Höhe | Max. Breite |
|--------------------------------|-----------|-------------|
| a. Reihengräber | 105 cm | 55 cm |
| b. Kindergräber (bis 12 Jahre) | 75 cm | 40 cm |
| c. Urnengräber | 80 cm | 50 cm |

⁴ Für das Material der Grabsteine und Kreuze gelten die folgenden Vorschriften:

- a. Natursteine
- b. Kunststeine
- c. Kreuze aus Holz

In Zweifelsfällen ist der **Kommission** eine Skizze mit Materialbeschrieb zur Bewilligung einzureichen.

Grabplatten

Art. 30 ¹ Grabplatten als ganze Abdeckung der Grabfläche sind nicht gestattet.

² Die Kommission Attraktives Treiten ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen zu bewilligen, wenn besondere Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Gebühren

Tarif, Gebühren

Art. 31 ¹ Für Personen mit Wohnsitz in Treiten werden die Bestattungskosten (Graböffnung, Bestattung, Ruheplatz, Leichen- bzw. Urnentransport mit gemeindeeigenem Leichenwagen innerhalb Gemeinde) von der Gemeinde übernommen. Die übrigen Kosten (Sarg, übrige Transporte, Grabmal und -gestaltung) gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

² Für auswärtige Personen erlässt der Gemeinderat einen Tarif.

³ Auswärtige Personen, welche während vielen Jahren ihren schriftlichen polizeilichen Wohnsitz in Treiten hatten und einen besonderen Bezug zur

Gemeinde haben, können auf Gesuch hin den Personen gemäss Absatz 1 gleichgestellt werden.

- ⁴ Die Kosten und Gebühren gemäss Tarif werden belastet:
- a. Dem Nachlass der verstorbenen Person oder
 - b. Den Angehörigen

⁵ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für unentgeltliche Bestattungen gemäss Art. 32.

Unentgeltliche
Bestattung

Art. 32 ¹ Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Treiten und kann die Bestattung nicht aus dem Nachlass bezahlt werden, besteht Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung.

² Die Angehörigen haben ein Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.

³ Die unentgeltliche Bestattung umfasst bis zu einem maximalen Betrag von CHF 2'500.00

- a. Einfacher Sarg und Einsargung
- b. Überführung zum Aufbahrungsort
- c. Überführung ins Krematorium
- d. Kremation
- e. Einfache Urne
- f. Überführung zum Friedhof
- g. Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab oder in ein bestehendes Grab
- h. Grabbeschriftung
- i. Alle in diesem Rahmen notwendigen administrativen Aufwendungen

⁴ Mehraufwendungen – z.B. für eine Erdbestattung – gehen zulasten der Antragsteller.

⁵ Sofern über die Erbschaft des Verstorbenen der Konkurs eröffnet wird, prüft die Gemeinde nach Abschluss der Verlassenschaftsliquidation, ob ein Überschuss vorhanden ist. Falls eine positive Abrechnung resultiert, sind die Bestattungskosten anteilmässig durch die Erben zu bezahlen.

Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 33 ¹ Die Gemeinde Treiten übernimmt keinerlei Haftung für Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leisten keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhandenkommen.

Beschwerderecht

Art. 34 ¹ Gegen Entscheide der Kommission Attraktives Treiten kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen **Art. 35** ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohung fällt, mit einer Busse von bis CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff des Gemeindegesetzes. Zuständig ist der Gemeinderat.

Inkrafttreten **Art. 36** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es hebt das Reglement vom 22.11.2002 auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom **19. November** 2020 beraten und beschlossen.

GEMISCHTE GEMEINDE TREITEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Matthias Schumacher

Chantal Loosli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 16. Oktober 2020 bis 16. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 16. Oktober 2020 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Chantal Loosli